



Vereinbarung für Lieferanten ohne IATF 16949-Zertifikat mit Vertragsprodukten für den Einsatz im Automobilbereich

(Stand 11/2019)

zwischen

MS-Schramberg Firmengruppe bestehend aus den Firmen:

MS-Schramberg Holding GmbH

MS-Schramberg Werkzeug GmbH & Co. KG

MS-Schramberg GmbH & Co. KG

MS-Schramberg Sinter GmbH & Co. KG

MS-Schramberg System GmbH & Co. KG

nachstehend „**MS-Schramberg**“ genannt -

und

nachstehend „**Lieferant**“ genannt

Präambel

Die Wettbewerbsfähigkeit und Position von MS-Schramberg auf dem Weltmarkt werden durch die Qualität unserer Produkte entscheidend bestimmt. Die einwandfreie Beschaffenheit und Zuverlässigkeit der Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend „Vertragsprodukte“ genannt) haben damit unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Erzeugnisse der MS-Schramberg.

Der Lieferant beliefert die MS-Schramberg mit Vertragsprodukten für die Automobilindustrie. Da der Lieferant nicht im Besitz der Zertifizierung IATF 16949 ist, werden folgende Punkte vereinbart, um den Anforderungen der Automobilkunden an die Lieferkette gerecht zu werden.



1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Lieferungen (z.B. Materialien, Baugruppen, Teile, Dienstleistungen Produkte und Leistungen), die von Ihrer Firma geliefert bzw. erbracht werden. Sie sind damit ein unverzichtbarer Bestandteil aller Einkaufsverträge und damit der Geschäftsbeziehung mit MS-Schramberg.

Die Festlegungen dieser Vereinbarungen sind genereller Natur. Anforderungen an einzelne Vertragsprodukte werden in technischen Zeichnungen, Spezifikationen oder dem Bestellinhalt geregelt.

Diese Vereinbarung ergänzt die gegenseitig unterzeichnete Qualitätsvereinbarung.

2. Anforderungen an das Management-System des Lieferanten

Die IATF 16949 verfolgt das Ziel, durch Verbesserung der System- und Prozessqualität, die Zufriedenheit der Kunden zu optimieren, rechtzeitig potentielle Gefahren und Fehler sowohl bei der Produktion als auch in der Lieferkette zu erkennen und deren Ursachen durch Korrekturmaßnahmen zu beseitigen. Da nicht die Entdeckung, sondern die Prävention von Fehlern zentrales Anliegen der IATF 16949 ist, sollen mit dieser Vereinbarung vor allem Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Fehler getroffen werden. Demnach soll ein Qualitätsmanagement System entwickelt werden, dessen Ziel eine „Null-Fehler-Strategie“ ist. Dieses System sieht die ständige Verbesserung, unter Betonung von Fehlervermeidung und von Verringerung der Streuung und Verschwendung, vor.

Dies bedeutet für Sie als nicht nach IATF 16949 zertifizierter Lieferant, da Ihre Vertragsprodukte in den Automobilbereich einfließen, dass Sie folgende Punkte beachten- und entsprechend die Umsetzung sicherstellen müssen:

1. Beachtung von kundenspezifischen Anforderungen sowie gesetzlicher und behördlicher Anforderungen. Es muss sichergestellt werden, dass alle kundenspezifischen, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechend auf Machbarkeit geprüft und deren Umsetzung sichergestellt wird.
2. Jegliche Produkt- und Prozessänderungen gemäß VDA Änderungsmatrix müssen überwacht werden und müssen MS-Schramberg in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Die zeitlichen Anforderungen der VDA sind hierbei zu beachten.
3. Informationen aus Rückrufaktionen, Produktaudits, Reklamationen, Nacharbeit und Ausschuss müssen dokumentiert und bewertet werden und in Risikobetrachtungen einfließen.
4. Eine Planung für eventuell auftretende Notfälle muss stattfinden, die auch eine Information des Kunden bei eintretenden Notfällen vorsieht.
5. Messmittel müssen auf Ihre Prozesseignung geprüft werden.
6. Die Eignung von Unterlieferanten muss überwacht werden.
7. Ein Produktionslenkungsplan ist je Vertragsprodukt zu erstellen.
8. Eine Nacharbeit von Vertragsprodukten ist MS-Schramberg anzuzeigen.
9. Das FiFo Prinzip ist durchgängig zu beachten.



3. Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Wirksamkeit von Abschlüssen unter dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Werden wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Lieferanten verletzt, kann MS-Schramberg bestehende Lieferverträge nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich fristlos kündigen. Dem Lieferanten stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen MS-Schramberg zu.

4. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Die in anderen Verträgen mit den Lieferanten getroffenen Vereinbarungen gelten ergänzend, soweit diese Vereinbarung keine spezielleren Regelungen enthält.

Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Rottweil.

Ort/Datum: _____

Unterschrift Lieferant

Name in Klartext:

Ort/Datum: _____

Unterschrift MS-Schramberg

Name in Klartext